Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# **KANTONSBLATT**



### **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

### Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Aargau Begriffserklärung

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Sozialabzüge	9
Steuerberechnung	10
Steuertarif	
Jährliches Vielfaches	11
Sonderfälle	11
Höchstbelastung	12
Die kalte Progression	12
Anpassung an die Teuerung	12
Zuschlag zur Kantonssteuer	13
Die Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14
9999 9999	
Steuerberechnung	15
Steuerfreie Beträge	15
Steuertarif	
Jährliches Vielfaches	
Höchstbelastung	
Die kalte Progression	
Anpassung an die Teuerung	
Zuschlag zur Kantonssteuer	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	17
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Orts-gemeinden	17
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	17
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	18

# Gesetzliche Grundlagen

- 651.100 Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG)
- 651.111 Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (StGV)
- 615.200 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden vom 1. März 2016 (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)
- 331.200 Spitalgesetz (SpiG) vom 25.02.2003
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der <u>Systematischen Sammlung des Aargauischen</u> <u>Rechts (SAR)</u>, publiziert.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

### Die Einkommenssteuer

(§§ 25 - 45a StG; §§ 6 - 31 StGV)



### **Einkünfte**

(§§ 25 – 32a und 267 StG; §§ 6 – 11a StGV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Einkünfte aus Vorsorge



### § 31 Abs. 1 - 3 StG:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.
- <sup>3</sup> Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfründung sind zu 40 % steuerbar.

### § 267 Abs. 1 StG:

- <sup>1</sup> Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steu-
- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind:
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 %, von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. c)



### Steuerfreie Einkünfte

(§ 33 StG)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Sold der Milizfeuerwehrleute



### § 33 Abs. 1 lit. fbis StG:

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 10'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

### Lotteriegewinne



### § 33 Abs. 1 lit. I StG:

- <sup>1</sup> Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

### Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



### Abzüge

(§§ 35 - 40a StG; §§ 12 - 26a StGV)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Aufwendungen

(§§ 35 - 39 StG; §§ 12 - 24 StGV

### Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



### § 35 Abs. 1 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

<sup>1</sup> Für die ersten 15'000 Kilometer wird für die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Benützung eines Privatautos der Pauschalabzug der direkten Bundessteuer gewährt. Für jeden weiteren Fahrkilometer wird ein um 20 Rappen tieferer Pauschalabzug gewährt.

### Auslagen bei Nebenerwerb



### § 35 Abs. 1 lit. c StG:

Als Berufskosten werden abgezogen

die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;

### § 15 Abs. 1 StGV:

<sup>1</sup> Auf den Vergütungen an Mitglieder des Grossen Rates sowie an nebenamtliche Mitglieder von kantonalen, Bezirks- oder kommunalen Behörden und Kommissionen, die ihren Grund nicht in einer hauptoder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, wird der folgende pauschale Gewinnungskostenabzug gewährt: 20 % auf dem Total aller Einkünfte (ohne Spesen) und für alle Mandate zusammengerechnet, mindestens Fr. 2'400.-, höchstens Fr. 3'600.-. Es können nicht höhere Gewinnungskosten abgezogen werden als Einkünfte erzielt werden.

### Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit



### § 35 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Berufskosten gemäss Absatz 1 lit. a-c durch Verordnung Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Bei Absatz 1 lit. f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge durch Verordnung fest.

### Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

Zur Abgeltung der allgemeinen Berufskosten des Haupterwerbs wird ein Pauschalabzug von 3 % des Nettolohnes gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens Fr. 2'000 und maximal Fr. 4'000.

### Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

### § 36 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 StG:

- <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere
- die verbuchten Rückstellungen für
  - Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungsund Entwicklungsprojekte bis zu 10 % des Fr. 100'000.- übersteigenden steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;

### Liegenschaftsunterhalt



### § 39 Abs. 5 und 6 StG:

- <sup>5</sup> Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:
- für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht a) bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohertrages;
- für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht b) über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohertrages.
- <sup>6</sup> Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.



### Allgemeine Abzüge

(§§ 40 und 40a StG; §§ 18 - 26a StGV)

### Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



### § 40 Abs. 1 lit. g StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
  - 1. Fr. 4'000. – für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - Fr. 2'000.- für die übrigen Steuerpflichtigen;

### 



### § 40 Abs. 1 lit. h StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

Fr. 600.- vom Erwerbseinkommen, das der eine Eheteil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.- kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils vorgenommen werden:

### Krankheits- und Unfallkosten



### § 40 Abs. 1 lit. i StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

### Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien 🔍



### § 40 Abs. 1 lit. k StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.- pro Steuererklärung;

### Kinderdrittbetreuungsabzug



### § 40 Abs. 1 lit. n StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;

### § 26a Abs. 1 und 2 StGV:

<sup>1</sup> Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten. Sie werden pauschal mit 25 % der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren liegt eine solche vor, wenn beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen beziehungsweise in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig sind. Dies gilt sinngemäss auch für unverheiratete Personen, die mit Kindern zusammen in einem Haushalt leben (Konkubinat).

### Lotteriegewinne



### § 40 Abs. 1 lit. o StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

5 % von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1 lit. e), jedoch höchstens Fr. 5'000.- als Einsatzkosten;

### Weiterbildung (1990)



### § 40 Abs. 1 lit. p StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-, wenn
  - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

### Freiwillige Zuwendungen



### § 40a StG:

<sup>1</sup> Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.- erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.

### Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



### Sozialabzüge

(§ 42 StG; §§ 27 und 28 StGV)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Kinderabzug



### § 42 Abs. 1 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Kinderabzug
  - für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.-1.
  - für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.-2.
  - 3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.-
  - Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;

### § 27 StGV:

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kommt für ein Kind zur Hauptsache auf, wenn sie mehr als die Hälfte des Unterhaltes bestreitet.

### Unterstützungsabzug



### § 42 Abs. 1 lit. b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für denjenigen Eheteil und für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird; Fr. 2'400.-.

### Invalidenabzug



### § 42 Abs. 1 lit. c StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht. Soweit behinderungsbedingte Kosten gemäss § 40 lit. ibis berücksichtigt werden, entfällt der Abzug; maximal Fr. 3'000.-.

### Betreuungsabzug



### § 42 Abs. 1 lit. d StG:

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

als Betreuungsabzug für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Fr. 3'000.-;

### § 28 StGV:

<sup>1</sup> Als ortsübliche Ansätze im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. d des Gesetzes gelten die Ansätze der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex) für Hauswirtschaft und Betreuung.

### Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen 🌑



### § 42 Abs. 1bis StG:

1bis Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:

- bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999.- Fr. 12'000.a)
- zwischen Fr. 15'000.- und Fr. 19'999.- Fr. 7'500.b)
- zwischen Fr. 20'000.- und Fr. 24'999.- Fr. 3'000.c)
- zwischen Fr. 25'000.- und Fr. 29'999.- Fr. 2'000.d)
- zwischen Fr. 30'000.- und Fr. 34'999.- Fr. 1'000.- . e)



### Steuerberechnung



(§§ 43 - 45a StG; §§ 29 - 31 StGV)

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Steuertarif

(§ 43 StG; § 29 StGV)

### § 43 Abs. 1StG:

- <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:
  - 0 % für die ersten Fr. 4'000.-
  - 1 % für die weiteren Fr. 3'600.b)
  - 2 % für die weiteren Fr. 3'600.c)
  - d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.-
  - 4 % für die weiteren Fr. 4'000.e)
  - 5 % für die weiteren Fr. 4'800.f) 6 % für die weiteren Fr. 7'000.-
  - g)
  - 7 % für die weiteren Fr. 8'000.h)
  - i) 8 % für die weiteren Fr. 9'000.-
  - 8,5 % für die weiteren Fr. 11'000.-I) 9 % für die weiteren Fr. 11'000.-
  - m) 9,5 % für die weiteren Fr. 33'000.-
  - 10 % für die weiteren Fr. 62'000.n)
  - 10,5 % für die weiteren Fr. 165'000.-0)
  - 11 % für Einkommensteile über Fr. 330'000.-. (a

### **Tarife**

k)

### Reduzierter Steuersatz



### § 43 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.

### § 29 StGV

<sup>1</sup> Bei der Einkommenssteuer sind die Beträge der einfachen Kantonssteuer auf den nächsten Franken abzurunden.

### Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

### § 2 Abs. 1 - 3 StG:

- <sup>1</sup> Als einfache (100%ige) Kantonssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die im dritten Teil festgelegten Gewinn- und Kapitalsteuern.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 100 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die in andern Gesetzen sowie in den §§ 57a und 90 dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.

### Sonderfälle

(§§ 44 und 45a StG; §§ 18 – 26a StGV)

### Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



### § 45 Abs. 1 lit. a und b StG:

- <sup>1</sup> Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen: \*
- a) Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule;
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a; b)

### § 45 Abs. 1 lit. c - f und Abs. 2 - 5 StG:

- c)
- übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperd) liche oder gesundheitliche Nachteile;
- e) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung;
- die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstf) ständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satzmilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

3 ...

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen an allein stehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen nach Absatz 1 lit. a, b und d sowie nach Absatz 4 sind zusammen zu versteuern.

<sup>4</sup> Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 200'000.- gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.

<sup>5</sup> Auf Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.- gewährt.

### Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften



### § 45a StG:

Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

### Höchstbelastung

(§ 56 StG; § 35a StGV)

### Höchstbelastung



### § 56 StG:

- <sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.
- <sup>2</sup> Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.

### § 35a StGV:

<sup>1</sup> Die Herabsetzung erfolgt nach Rechtskraft der Veranlagung.



### **Die kalte Progression**

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Anpassung an die Teuerung

(§ 57 StG)

### Anpassung an die Teuerung



### § 57 Abs. 1 und 4 StG:

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss den §§ 40 lit. g und 42 Abs. 1 lit. a-d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.-, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.- auf- oder abzurunden.
- <sup>4</sup> Mit dem im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommensund Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016

### Zuschlag zur Kantonssteuer

(§§ 57a und 267b StG; § 22 SpiG)

### § 57a StG:

<sup>1</sup> Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von 3 % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.

### § 267b StG:

- <sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.
- <sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.

### § 22 Abs. 1 lit a und Abs. 2 SpiG:

- <sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltungen notwendigen Mittel: aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Steuersatz der Spitalsteuer fest.

Kantonsblatt Aargau Vermögenssteuer

# Die Vermögenssteuer

(§§ 46 - 55 StG; §§ 32 - 35a StGV)

### Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



### Bewertung des Vermögens

(§§ 47 – 51 StG; §§ 33 – 34 StGV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Unbewegliches Vermögen

### § 51 Abs. 1 - 4 StG

- <sup>1</sup> Als Grundstücke gelten Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbst-ständige und dauernde Rechte, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken und mit Grundstücken fest verbundene Sachen und Rechte.
- <sup>2</sup> Der Wald wird zum Ertragswert besteuert. Ebenfalls zum Ertragswert werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteuert,
- a) die ausserhalb der Bauzone liegen oder
- die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise des andern Eheteils gehören.
- <sup>3</sup> Als Zweitwohnung genutzte Grundstücke werden zum Verkehrswert besteuert.
- <sup>4</sup> Alle übrigen Grundstücke werden zum Mittel aus Verkehrswert und Ertragswert besteuert.

## Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 52 - 53 StG; § 35 StGV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge und die Freibeträge abgezogen.

Kantonsblatt Aargau Vermögenssteuer





### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Steuerfreie Beträge

(§ 54 StG)

### Steuerfreie Beträge



### § 54 Abs. 1 Bst. a und b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.-
- für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. 100'000.b)

### Abzug für jedes Kind



### § 54 Abs. 1 Bst. c StG:

zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. 12'000.-

### Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung



### § 54 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.

### Steuertarif

### (§ 55 StG) Tarife

- <sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:
  - a) 1,1 % für die ersten Fr. 100'000.-
  - b) 1.3 % für die weiteren Fr. 100'000.-
  - c) 1,4 % für die weiteren Fr. 100'000.-
  - d) 1,5 % für die weiteren Fr. 100'000.-
  - e) 1,6 % für die weiteren Fr. 100'000.-
  - 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.-
  - g) 1,8 % für die weiteren Fr. 200'000.-
  - h) 1,9 % für die weiteren Fr. 200'000.-
  - 2,0 % für die weiteren Fr. 200'000.i)
  - 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.-

### Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG; § 15 SpiG)

### § 2 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 100 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen ausser Betracht.

Kantonsblatt Aargau Vermögenssteuer

### Höchstbelastung

(§ 56 StG; § 35a StGV)

### Höchstbelastung



### § 56 StG:

<sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.

<sup>2</sup> Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.

### § 35a StGV:

<sup>1</sup> Die Herabsetzung erfolgt nach Rechtskraft der Veranlagung.



### **Die kalte Progression**

### Anpassung an die Teuerung

(§ 57 StG)

### Anpassung an die Teuerung



### § 57 Abs. 1 und 4 StG:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss den §§ 40 lit. g und 42 Abs. 1 lit. a-d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.-, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.- auf- oder abzurunden.

<sup>4</sup> Mit dem im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommensund Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.

### Zuschlag zur Kantonssteuer

(§ 57a und 267b StG; 15 SpiG)

### § 57a StG:

<sup>1</sup> Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von 3 % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.

### § 267b StG:

<sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.

<sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.

### § 15 Abs. 1 lit. a SpiG:

<sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltungen notwendigen Mittel:

aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

### Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Ortsgemeinden

(§§ 56, 152, 153 und 155 StG)

### § 152 StG:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Gemeindesteuern jährlich die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinnsteuer von juristischen Personen mit besonderen Zwecken (§ 14 Abs. 2 und 3).

### § 153 StG:

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeinden können für ihre besonderen Zwecke jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde erhe-

### § 155 StG:

<sup>1</sup> Die Gemeinden setzen bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.

### Höchstbelastung



### § 56 StG:

<sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, iedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.

### Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§ 56, 154 StG)

### § 154 StG:

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden der kantonal anerkannten Landeskirchen erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Kirchensteuer jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Kirchenangehörigen.

Kirchgemeindesteuerfüsse

### Höchstbelastung (1990)



### § 56 StG:

<sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.

# Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Tellistrasse 67 Postfach 2531 CH-5001 Aarau

steueramt@ag.ch

Tel. +41 62 835 25 30 Fax +41 62 835 25 39 www.ag.ch/steuern